

**Anweisungen/Hinweise für das Kontrollpersonal zur Überprüfung der Fleischleistungsprüfung
gemäß Zuchtprogramm eines anerkannten Zuchtverbandes für Rinder**

Die Kontrolle der Fleischleistungsprüfung gemäß Zuchtprogramm eines anerkannten Zuchtverbandes für Rinder wird von den durchführenden Personen nach den folgenden Anweisungen bzw. Hinweisen durchgeführt [Art. 45 (1) VO (EU) 2016/1012].

Allgemeine Hinweise:

- Grundlage der Überprüfung sind die jeweiligen Festlegungen des Zuchtverbandes, enthalten in der Satzung, den Zuchtprogrammen und den verbandsspezifischen Ausführungsbestimmungen sowie den Richtlinien des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. (<https://www.rind-schwein.de/brs-rind/brs-richtlinien-und-empfehlungen.html>) und ggf. des Referenzzentrums, International Committee for Animal Recording (ICAR) (<https://www.icar.org/index.php/icar-recording-guidelines/>).
- alle Kontrollen der Unterlagen erfolgen stichprobenartig, auch wenn im Prüfprotokoll darauf nicht gesondert hingewiesen wird;
- auch wenn nicht gesondert in den Anweisungen darauf hingewiesen wird, **ist mindestens ein** Auswahlfeld anzukreuzen;
- erfolgen handschriftliche Eintragungen auf den Rückseiten des Prüfprotokolls, ist die Eintragung mit der lfd. Nummer des Protokolls zu versehen, auf die sich die Eintragung bezieht. Rückseiten gehören ebenfalls zum Protokoll und werden den Akteuren in Kopie zur Verfügung gestellt;
- in den letzten beiden Spalten wird dokumentiert, ob ein Punkt entfällt, d.h. das der Sachverhalt hier nicht zutrifft und nicht geprüft wird, oder ob ein Punkt nicht geprüft wird, d.h. das der Sachverhalt zutrifft, bei der aktuellen Kontrolle jedoch nicht bearbeitet wird;
- das Prüfprotokoll ist mit dokumentenechten Stiften auszufüllen;
- das Prüfprotokoll gibt den Stand am Kontrolltag wieder;
- nachträgliche Eintragungen in das Prüfprotokoll dürfen nicht erfolgen;
- die Zusammenfassung der Kontrolle im Prüfprotokoll stellt lediglich einen Überblick dar, einen abschließenden Prüfbericht erhält der Akteur nach Durchsicht/Prüfung aller Unterlagen;
- aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht;
- Zur textlichen Vereinfachung werden die Satzung, die Zuchtprogramme und Ausführungsbestimmungen sowie die Richtlinien des BRS und ggf. des ICAR unter dem Überbegriff „Verbandsunterlagen“ zusammengefasst.

| Nr. | Anweisungen/Hinweise | Rechtsquelle |
|-----------|--|---|
| | Art der Prüfung | |
| | Angabe, ob es sich um die Kontrolle von Eigenleistungs- oder Nachkommenprüfungen als Stations- oder Feldprüfungen handelt. Die nachfolgenden Sachverhalte sind entsprechend zu prüfen. Die jeweilige Relevanz ist mit den, der jeweiligen Prüfungsart zugeordneten Buchstaben gekennzeichnet. | |
| I. | Grunddaten des Kontrolltermins | |
| | Enthält Angaben zum, die Leistungsprüfungen Durchführenden, zur Kontrollbehörde sowie zu Art, Zweck und Methode der durchgeführten Kontrolle; | |
| 1. | Zweck der Kontrolle Zweck der Kontrolle ist im Protokoll vorgegeben; Änderungen können bei Bedarf erfolgen; | Kap. X VO (EU) 2016/1012, i.V.m. § 22 Abs. 1-6 TierZG |
| 2. | Vertreter der Behörde a) Name und Behörde des durchführenden Kontrollpersonals; bei mehreren Behördenvertretern wird die für die Kontrolle verantwortliche Person zuerst aufgeführt, sie unterschreibt auch das Prüfprotokoll für die Behörde; b) Name und Institution oder Einrichtung anderer Personen, die bei der | Art. 39 Abs. 1 VO (EU) 2016/1012 |

| Nr. | Anweisungen/Hinweise | Rechtsquelle |
|------------|---|--|
| | Kontrolle anwesend sind; <i>Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;</i> | |
| 3. | Durchführender Zuständig für die Durchführung von Leistungsprüfungen sind die Zuchtverbände oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder die vom die Zuchtverband oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden jeweils beauftragten dritten Stellen. Dabei kann ein Zuchtverband auch Zuchtbetriebe mit der Durchführung der Leistungsprüfung beauftragen. Anzugeben ist hier der tatsächlich die Leistungsprüfung Durchführende. Die jeweiligen Beauftragungen werden unter (11) geprüft. | Verbandsunterlagen Verordnung über die Zuständigkeiten nach Landesrecht |
| 4. | Name, Anschrift und Rechtsform des Durchführenden Name, Anschrift und Rechtsform des zu kontrollierenden Durchführenden; <i>Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;</i> | |
| 5. | Name und Funktion der Auskunft gebenden Person des Durchführenden Name und Funktion der Auskunft gebenden Person, die für den Zuchtbetrieb an der Kontrolle teilnimmt; geben mehrere Personen z.B. für unterschiedliche Bereiche Auskunft, sind diese ebenfalls aufzuführen; | |
| 6. | Kontrolltermin(e) Datum der Kontrolle sowie Uhrzeit des Beginns und Endes der Kontrolle; wird die Kontrolle nicht am ersten Termin beendet, wird dies durch ankreuzen kenntlich gemacht und der Termin der Fortsetzung der Kontrolle in der nächsten Spalte eingetragen; | |
| 7. | Art der Kontrolle a) – d) entsprechendes Feld ankreuzen; a) geplante Kontrolle, die sich z.B. aus einem Prüfplan ergibt; b) bei anlassbezogener Kontrolle behördeninterne Erläuterungen zum Anlass auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen; c) Sachverhalte vorangegangener Kontrollen (a, b, c) werden nachgeprüft; d) bei Kontrollen im Rahmen der Amtshilfe behördeninterne Erläuterungen zum Amtshilfesuch (Behörde, Grund) auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen; <i>c) + d) die Erläuterungen werden dem Akteur nicht ausgehändigt und können bereits vor dem Kontrolltermin erstellt werden;</i> | Art. 43 Abs. 1 VO (EU) 2016/1012 |
| 8. | Kontrolle war a) – b) entsprechendes Feld ankreuzen; a) Datum der Ankündigung der Kontrolle eintragen b) bei unangekündigten Kontrollen behördeninterne Angaben zum Grund; Erläuterungen werden auf gesondertem Blatt zu den Akten genommen; | Art. 43 Abs. 3 VO (EU) 2016/1012 |
| 9. | Kontrollmethoden/-techniken entsprechendes Feld ankreuzen; Mehrfachnennungen möglich; a) Vor-Ort-Kontrolle = erfolgt am Ort der Vorstellung/Prüfung der Rinder b) Gespräche = gezielte Nachfragen bei den für die Identifizierung und Kontrolle der Kennzeichnung sowie den sowie den Beurteilung der Merkmale von Rindern auskunftsberechtigten Personen; c) Dokumentenprüfung = erfolgt anhand der vorliegenden Rinderpässe, der Zuchtdokumentation nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 TierZOV, der jeweiligen Zuchtprogramme und des Stallbuches d) Auskünfte Dritter = Auskünfte von anderen Institutionen oder aus Datenbanken wie serv.it, HI-Tier | |
| 10. | Angaben zur letzten Kontrolle des Durchführenden | Art. 43 Abs. 1 Bst. b) |

| Nr. | Anweisungen/Hinweise | Rechtsquelle |
|-------------|--|--|
| | <p>Datum der letzten Kontrolle eintragen, die vor dem aktuellen Kontrolltermin stattgefunden hat; Ergebnis, der zuletzt stattgefundenen Kontrolle kann hier handschriftlich eingetragen werden</p> <p>a) Ergebnis der letzten Kontrolle entsprechend ankreuzen b) Angeben ob ggf. erteilte Auflagen erfüllt wurden c) Angeben ob gegebene Hinweise/Anmerkungen umgesetzt wurden. Hier sind Dinge gemeint, die zwar nicht tierzuchtlich relevant sind und für die eine Änderung nicht über eine Auflage gefordert wurde, die aber als Verbesserungsvorschläge für die Optimierung bestimmter Arbeitsabläufe gegeben wurden.</p> | VO (EU) 2016/1012 |
| II. | Rechtliche Grundlagen des Durchführenden | |
| | Enthält Angaben zu allen rechtlichen Grundlagen, die die Tätigkeit des Durchführenden betreffen | |
| 11. | Durchführung der Leistungsprüfung | |
| 11.1 | <p>durch den Zuchtverband Verfahren und Zuständigkeiten zur Durchführung der Leistungsprüfungen sind eindeutig festgelegt Die Einhaltung der Vorgaben aus dem jeweiligen Zuchtprogramm ist zu prüfen. Sofern nicht vorliegend, sind die Festlegungen einzusehen bzw. nachzufordern, besonders die zur Beurteilung der Merkmale von Rindern bestimmten Personen.</p> | Verbandsunterlagen |
| 11.2 | <p>zuständige Behörde Die Beauftragung nach Landesrecht und die Zuständigkeiten zur Durchführung der Leistungsprüfungen sind eindeutig festgelegt. Die Einhaltung der Vorgaben aus dem jeweiligen Zuchtprogramm ist zu prüfen. Sofern nicht vorliegend, sind die Festlegungen einzusehen bzw. nachzufordern, besonders die zur Beurteilung der Merkmale von Rindern bestimmten Personen.</p> | Verordnung über die Zuständigkeiten nach Landesrecht |
| 11.3 | <p>beauftragte dritte Stelle a) Vertrag mit Zuchtverband bzw. Beauftragung durch zuständige Behörde liegt vor b) Verfahren und Zuständigkeiten zur Durchführung der Leistungsprüfungen sind eindeutig festgelegt. Die Einhaltung der Vorgaben aus dem jeweiligen Zuchtprogramm ist zu prüfen. Sofern nicht vorliegend, sind die Festlegungen einzusehen bzw. nachzufordern, besonders die zur Beurteilung der Merkmale von Rindern bestimmten Personen.</p> | Verbandsunterlagen Verordnung über die Zuständigkeiten nach Landesrecht |
| 12. | <p>Qualifiziertes Personal Es werden die Nachweise beruflicher und/oder anderer Qualifikationen in Bezug auf die jeweiligen Verantwortlichkeiten geprüft. Dazu zählen Weiterbildungsveranstaltungen zur Haltung, Fütterung und Pflege von Prüftieren sowie zur Beurteilung der Merkmale in der Rinderzucht. Können Nachweise am Ort der Leistungsprüfung nicht vorgelegt werden, sind diese mit Fristsetzung nachzureichen. Mit Einhaltung der satzungsgemäßen Festlegungen gilt die Qualifikation der zuständigen Personen als erbracht. Das Personal muss nicht zwangsläufig in einem Angestelltenverhältnis ste-</p> | Anh. I Teil 1, A, Nr. 2 der VO (EU) 2016/1012 |

| Nr. | Anweisungen/Hinweise | Rechtsquelle |
|-------------|--|--|
| | hen. Aufgaben können auch durch Ehrenamt oder Dritte übernommen werden. Dazu sind entsprechende Vereinbarungen vorzulegen. | |
| | <ul style="list-style-type: none"> a) genügend und ausreichend qualifiziertes Personal ist vorhanden, wenn alle mit der Leistungsprüfung verbundenen Tätigkeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden können; b) Zuordnung und Validierung der Zuständigkeiten des Personals anhand eines, vom Durchführenden vorgelegten Personalspiegels; Die zugehörige Anlage „Personalspiegel“ des Handbuches kann dem Durchführenden vor dem Kontrolltermin als Vorlage ausgehändigt werden; c) die Aufnahme des Personalspiegels zu den Kontrollunterlagen wird dokumentiert; d) sofern kein Personalspiegel vorliegt, kann dieser nachgereicht werden, die Frist wird im Prüfprotokoll eingetragen; e, f) mit der Durchführung der Leistungsprüfung betrautes Personal ist regelmäßig zu schulen, damit die Anforderungen der VO (EU) an die Qualifikation erfüllt sind; geeignete Nachweise können Schulungsunterlagen i.V.m. Teilnehmerlisten sein | |
| III. | Durchführung der Leistungsprüfung | |
| 13. | gemäß Zuchtprogrammen | |
| | <p>Verfahren und Zuständigkeiten zur Durchführung der Leistungsprüfungen eindeutig festgelegt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Es ist die Übereinstimmung des angewandten Verfahrens mit den Vorgaben aus den Verbandsunterlagen zu prüfen. b) für die Rassen: Angabe der zum Zeitpunkt der Kontrolle geprüften Rassen insgesamt. Nachfolgende Stichproben können sich auf zufällig ausgewählte Rassen beziehen. Es wird die Stichprobe festgelegt, bei der die nachfolgenden Sachverhalte geprüft und kontrolliert werden. | <p>Verbandsunterlagen <i>ADR-Empfehlung 4.1 - Durchführung der Fleischleistungsprüfung beim Rind vom 16.05.2017</i> <i>ICAR-Guidelines</i></p> |

| Nr. | Anweisungen/Hinweise | Rechtsquelle |
|--------------------|--|---------------------------|
| <p>13.1</p> | <p>Auswahl und Einstellung der Prüftiere An einer Stichprobe wird die Übereinstimmung der nach § 37 ViehVerkV und dem jeweiligen Zuchtprogramm erforderlichen Unterlagen zur Buchführung in den Tierhaltungs- bzw. Zuchtbetrieben mit den zu prüfenden Tieren kontrolliert sowie der tiergesundheitsliche Status des Durchführenden. Auswahlverfahren An dieser Stelle ist das Verfahren des Durchführenden bei der Auswahl der Prüftiere zu beschreiben</p> <p>a) Feststellung der Identität dokumentiert Zur Feststellung der Identität liegen die Kennzeichen der Prüftiere als Auszug aus dem Zuchtbuch oder der Zuchtdokumentation gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 TierZOV vor.</p> <p>b) Prüftiere Einzeltier gekennzeichnet</p> <p>c) Abstammung der Prüftiere dokumentiert Die Dokumentation der Abstammung kann aus vorliegenden Tierzuchtbescheinigungen, einem Auszug aus dem Zuchtbuch oder dem Stallbuch geprüft werden.</p> <p>d) Überprüfung der Abstammung der Prüftiere dokumentiert Sofern Überprüfungen der Abstammungen der Prüftiere erfolgt sind, ist die Dokumentation einzusehen. Wird von vorgestellten Prüftieren eine Abstammungsüberprüfung durchgeführt, ist der Zuchtverband zur Mitteilung des Ergebnisses aufzufordern.</p> <p>e) Gesundheitsstatus und tiergesundheitsliche Behandlungen der Prüftiere dokumentiert Der Gesundheitsstatus der eingestellten Tiere wird anhand des Bestandsbuches des Durchführenden geprüft, in dem die tierärztlichen Behandlungen einschließlich der Arzneimittelanwendungs- und -abgabebelege dokumentiert sind</p> <p>f) Bei Stationsprüfungen (a und e) werden die Angaben zum Beschicker geprüft, einschließlich der abgeschlossenen Verträge oder Vereinbarungen zur Durchführung der Leistungsprüfung. Sofern in Zucht- oder Mastbetrieben Tiere aus Beständen Dritter geprüft werden, sind die o.g. Verträge oder Vereinbarungen zur Durchführung der Leistungsprüfung zu prüfen.</p> <p>g) Bei Stationsprüfungen sind Angaben zur Art der Haltung zu machen, Einzel- oder Gruppenhaltung.</p> <p>Besonderheiten/Auffälligkeiten bei Einstellung: Die Dokumentation, ob Prüftiere ausgefallen sind oder abgelehnt wurden, tierärztliche Behandlungen erforderlich wurden oder andere, den Prüfungsverlauf beeinträchtigende Umstände eintraten, wird geprüft.</p> | <p>Verbandsunterlagen</p> |
| <p>13.2</p> | <p>Stallbuch Ein Stallbuch ist immer dann zu führen, wenn Tiere aus Beständen Dritter geprüft werden. Führt der Akteur die Leistungsprüfung in eigener Verantwortung durch, sind die Vorgaben aus den Verbandsunterlagen zu beachten. Die Dokumentation der hier angegebenen Sachverhalte einschließlich der jeweils zutreffenden Belege, Atteste oder Bescheinigungen ist beim Durchführenden zu kontrollieren. Die Begründungen zu Umstellungen oder dem Ausscheiden von Prüftieren sowie die daraus getroffenen Festlegungen werden auf Plausibilität und Übereinstimmung mit der ADR-Richtlinie bzw. dem Zuchtprogramm geprüft.</p> | |

| Nr. | Anweisungen/Hinweise | Rechtsquelle |
|-------------------|---|---|
| <p>14.</p> | <p>Prüffutter Prüfpunkt ist nur bei der stationären Leistungsprüfung, a) Eigenleistung Station oder e) Nachkommenprüfung Station unter „Art der Prüfung“ zu kontrollieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Lieferungen dokumentiert b) Futtermitteluntersuchungen Kontrolle der Lieferscheine und Analysen des Lieferanten, bei Eigenherstellung die plausible Dokumentation mit Prüfung der Herkunft der verwendeten Zutaten einschließlich der Probenergebnisse c) Qualität der Futtermittel entspricht den Vorgaben d) Zusammensetzung der Futtermittel entspricht den Vorgaben <p>Ergebnisse aus Unterlagen- und eigener Begutachtung Fütterungsregime Vermerk zur Vorlage von Kraft- und Grundfutter Das Fütterungsregime muss gewährleisten, dass das Zuwachsvermögen unter Berücksichtigung einer eventuellen Zuchtverwendung ausgeschöpft wird.</p> | |
| <p>15.</p> | <p>Durchführung der Prüfung Es wird die der ADR-Empfehlung bzw. dem jeweiligen Zuchtprogramm entsprechende Erfassung und Ermittlung der zu erfassenden Gewichte und Verbräuche kontrolliert.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Alter dokumentiert <ul style="list-style-type: none"> - Alter bei Anlieferung - Alter bei Prüfungsbeginn Dabei gilt als Prüfbeginn bei <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Zweinutzungsrasen: ≤ 112. Lebenstag (LT) ⇒ Fleischrasen 200. ... 240. LT ⇒ Nachkommenprüfung Zweinutzung: ≤ 112. LT ⇒ Nachkommenprüfung Fleischrasen: Prüfbeginn ≤ 240. LT - Alter bei Prüfungsende Dabei gilt Prüfende bei <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Zweinutzungsrasen: 350. ... 420. LT ⇒ Fleischrasen Prüfdauer ≥ 120 Tage ⇒ Nachkommenprüfung Zweinutzung: 420. ... 450. LT ⇒ Nachkommenprüfung Fleischrasen: Prüfdauer ≥ 120 b) Gewichtserfassung dokumentiert <ul style="list-style-type: none"> - Gewicht bei Anlieferung - Gewicht bei Prüfungsbeginn - Gewicht bei Prüfungsende <p>Es wird die korrekte Erfassung und Ermittlung des jeweiligen Alters und der dabei zu erfassenden Gewichte kontrolliert. Nur bei Stationsprüfungen sind Alter und Gewicht jeweils bei Anlieferung und bei Prüfbeginn zu kontrollieren.</p> c) Umstellung Fütterung dokumentiert d) Erfassung Futtermittelverbrauch dokumentiert Nur bei Stationsprüfungen ist die ordnungsgemäße Erfassung des Futtermittelverbrauchs zu kontrollieren. Sofern bei anderen Prüfungsverfahren Daten hierzu erhoben und in das Zuchtbuch übernommen werden, ist die korrekte Erfassung zu prüfen. | <p>ADR- Empfehlung 4.1 Nr. 4.1.1</p> |

| Nr. | Anweisungen/Hinweise | Rechtsquelle |
|------|---|--|
| 15.1 | <p>Ermittlung und Erfassung der Daten am Tier</p> <p>a) Lebensstagszunahme in g/d korrekt ermittelt = (Gewicht zu Prüfende – rassespezifisches Geburtsgewicht)/Alter in g/d Es ist zu prüfen, ob die einbezogenen Geburtsgewichte den Vorgaben entsprechen.</p> <p>b) Prüftagszunahme in g/d korrekt ermittelt^{a, c} = Zuwachs von Prüfbeginn bis Prüfende/Prüfdauer in g/d</p> <p>c) Erfassung korrekt und dokumentiert - Rückenmuskelfläche - Rippenfettauflage</p> <p>d) Futteraufwand kg/kg Zuwachs korrekt ermittelt</p> <p>e) Futteraufnahme in kg/d korrekt ermittelt</p> | Verbandsunterlagen ADR- Empfehlung Nr. 4.1 und 4.2 |
| 15.2 | <p>Ermittlung und Erfassung der Daten am Schlachtkörper</p> <p>a) Merkmale korrekt erfasst und dokumentiert - Lebendgewicht - Schlachtgewicht - Nettogewichtszunahme - Handelsklasse - Fleischanteil - Schlachtausbeute - Nierenfett (fakultativ) - Vier-Füße-Gewicht (fakultativ) - Merkmale der Fleischqualität (fakultativ) Werden Merkmale der Fleischqualität erfasst und gemäß Zuchtprogramm verwendet, ist die korrekte Erfassung und Auswertung zu prüfen.</p> <p>b) tierärztliche Schlachtbefunde liegen vor Die mit Abrechnung der Schlachtung mitgelieferten Protokolle der tierärztlichen Befundung aller Schlachtkörper werden eingesehen.</p> | ADR-Empfehlung 4.1 Nr. 4.1.2 ICAR-Guidelines |
| 15.3 | <p>Beurteilung der äußeren Erscheinung/Bemuskelung</p> <p>a) Personal zuständig bzw. beauftragt Das Personal ist namentlich vom Zuchtverband oder der zuständigen Behörde mit der Beurteilung der äußeren Erscheinung beauftragt.</p> <p>b) Personal qualifiziert Nachweise über Schulungen liegen vor.</p> <p>c) Feststellung der Identität und Kennzeichen Mindestens von der Stichprobe werden alle Angaben zur Identität der Prüftiere sowie deren bis zum Zeitpunkt der Kontrolle festgestellten Leistungen als Übersicht zu den Akten genommen.</p> <p>d) Beurteilung gemäß Satzung/Zuchtprogramm - Typ (1 ... 9) - Bemuskelung (1 ... 9) - Skelett (1 ... 9) - Rahmen (g – m – k)</p> | Verbandsunterlagen ADR- Empfehlung 4.1 Nr. 4.1 und 4.2 sowie jeweiliges Zuchtprogramm |
| 16. | Auswertung der Prüfungsgruppen | |
| | <p>a) Angabe der auswertenden Stelle und Prüfung der Vereinbarungen zu Art und Weise der Berechnung und Veröffentlichung der Ergebnisse Bei Angabe „SONSTIGE“ Prüfung der Angaben als unabhängiger, qualifizierter Dienstleister.</p> <p>b) Berechnung der statistischen Maßzahlen korrekt (Stichprobenprüfung) An mindestens fünf Tieren wird die Übereinstimmung der vorliegenden</p> | ADR- Empfehlung 4.1 Nr. 6 |

| Nr. | Anweisungen/Hinweise | Rechtsquelle |
|------------|--|-------------------------------------|
| | <p>Ergebnisse mit den Primärdaten geprüft. Werden Auswertungen vom Zuchtverband selbst oder einem beauftragten Dritten durchgeführt, werden die Verfahren dort kontrolliert.</p> <p>c) Angabe der veröffentlichenden Stelle und Prüfung der Vereinbarungen zu Art und Weise der Veröffentlichung der Ergebnisse; Prüfung der Übereinstimmung der veröffentlichten Angaben mit dem Zuchtprogramm</p> | |
| 17. | <p>Übersicht mit Prüftieren, deren Abstammung und deren Ergebnissen Die Übermittlung der Ergebnisse und deren ordnungsgemäße Übernahme in das Zuchtbuch werden ggf. bei der Kontrolle des Zuchtverbandes überprüft.</p> <p>b) Übersicht mit Prüftieren, deren Abstammung und deren Ergebnissen zu den Akten genommen/wird nachgereicht bis Mindestens von der Stichprobe werden alle Angaben zur Identität der Prüftiere sowie deren bis zum Zeitpunkt der Kontrolle festgestellten Leistungen als Übersicht zu den Akten genommen.</p> | |
| 18. | <p>Absicherung der Ergebnisse</p> <p>a) Es wird die Umsetzung der satzungsgemäßen Verfahren zur Plausibilisierung der Primärdaten sowie der ermittelten Ergebnisse geprüft. Unter Angabe der das Controlling durchführenden Stelle sind die Dokumentationen des Controllings zu prüfen. Dabei kann es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> - Audit's des Beauftragenden oder - Eigen-Audits <p>handeln. Es ist zu prüfen, ob das Controlling die nach den geltenden Vorgaben zu prüfenden Sachverhalte berücksichtigt, einschließlich veterinärrechtlichen Bestimmungen. Beanstandungen in der Dokumentation sind zu vermerken.</p> <p>b) Eine Überprüfung der korrekten Übernahme der Angaben in das Zuchtbuch kann ggf. erst beim Zuchtverband erfolgen. Entsprechende Auszüge aus dem Zuchtbuch können anerkannt werden.</p> | Verbandsunterlagen |
| IV. | Zusammenfassung der Kontrolle | |
| 19. | Hinweise / Anmerkungen zum Kontrolltermin | |
| | Hier können Hinweise aufgeführt werden, die dem Betreiber gegeben wurden, ohne einen Mangel/Verstoß darzustellen (z.B. zur Verbesserung der Arbeitsabläufe, etc.) oder Anmerkungen zum Ablauf der Kontrolle (z.B. Einsicht verweigert, etc.); | |
| 20. | Bereits zum Zeitpunkt der VOK festgestellte Mängel / Verstöße | |
| | Sofern bereits im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle Mängel/Verstöße festgestellt wurden, werden diese hier in Stichworten angegeben; ebenfalls angegeben wird die laufende Nummer des Prüfprotokolls aus der sich der Mangel/Verstoß ergeben hat; erfolgen keine Eintragungen, dann Hinweis auf abschließenden schriftlichen Bericht vermerken, z.B. siehe Abschlussbericht; | |
| 21. | Eine Kopie des Protokolls | |
| | Ankreuzen, in welcher Form der geprüfte Akteur eine Kopie erhält; erhalten weitere Personen (Amtsveterinär, RP) eine Kopie, wird dies hier vermerkt; Kopie der Vor- und Rückseite zur Sicherstellung der Transparenz <i>Kopie kann auch am Kontrolltag mit betriebseigener Technik erstellt werden;</i> | VO (EU) 2016/1012 Art. 45 Abs. 2 |
| 22. | Erklärung | |
| | Für die Behörde unterschreibt die für die Kontrolle verantwortliche Person; die Auskunft gebende Person des Zuchtverbandes dokumentiert mit der | |

| Nr. | Anweisungen/Hinweise | Rechtsquelle |
|-----|---|--------------|
| | Unterschrift ihre Anwesenheit bei der Kontrolle und die Kenntnisnahme des Ergebnisses der Kontrolle; die Unterschriften schließen das Prüfprotokoll für weitere Eintragungen; | |